

RS UVS Kärnten 1997/01/27 KUVS- 86/1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1997

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes "Gegen Ihr Straferkenntnis vom 11.12.1996, Zahl: 44211/95 erhebe ich in offener Frist Einspruch. Die Begründung des Einspruches wird Ihnen durch meinen Anwalt innerhalb der nächsten Tage zugestellt" ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at